

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Cross Channel Kampagnen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kundschaft) sowie der Post CH AG (Wankdorffallee 4, 3030 Bern, Schweiz; nachfolgend Post) im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Dienstleistung. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundschaftsseite sind wegbedungen.
- 1.2 Die besonderen Bedingungen im Hinblick auf das konkrete Geschäft sind in einer Offerte separat geregelt und gehen den AGB vor.

### 2. Dienstleistungsbeschreibung

- 2.1 In einer Cross Channel Kampagne kann physisches und digitales Marketing verbunden werden. Die Post bietet Neukundschaftsmarketing und Direktmarketing an.
- 2.2 Neukundschaftsmarketing unterstützt die Kundschaft dabei, kanalübergreifend datengesteuertes Marketing zu betreiben. Anhand der von der Kundschaft vorgegebenen Zielgruppenmerkmale werden potenzielle Neukundinnen und Neukunden evaluiert und digital per E-Mail oder physisch mittels adressiertem postalischem Versand einmalig oder in mehreren Wellen angeschrieben.
- 2.3 Soll ein Adressabgleich gemacht werden, so stellt die Kundschaft die entsprechenden Daten der Post oder der beigezogenen Drittperson zur Verfügung. Die von der Kundschaft bereitgestellten Daten werden mit den Daten der Kundschaftsdatenbank der Drittperson oder der Post abgeglichen. Konkretisierende Abmachungen bleiben vorbehalten.
- 2.4 Die vertragsgegenständliche Dienstleistung der Post ist in der Offerte definiert, die Teil des Vertrags zwischen den Parteien ist.
- 2.5 Die Post kann keine Erfolgsversprechen für mögliche Kaufabschlüsse oder dergleichen machen.

### 3. Mitwirkungspflichten der Kundschaft

- 3.1 Die Kundschaft hat die Post bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Drittpersonen (z.B. Zulieferunternehmen, Subunternehmerin und Subunternehmer) bei der Erbringung ihrer Leistungen in jeder zumutbaren Weise aktiv, unentgeltlich und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen (einschliesslich der Beschaffung aller erforderlichen Rechte und Genehmigungen) vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Ressourcen zu gewähren.
- 3.2 Die Kundschaft ist verpflichtet, rechtzeitig alle Daten, Informationen, Dokumente und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Dienstleistung von Bedeutung sein könnten. Sollte die Kundschaft Daten von der Post oder Drittpersonen erhalten, dürfen diese Daten einzig zur Erbringung des jeweiligen Geschäftes einmalig bearbeitet werden und müssen danach unwiderruflich gelöscht werden.
- 3.3 Die Kundschaft unterstützt die Post auf Anfrage bei der Bearbeitung von Datenschutzrechten von betroffenen Personen (Auskunftsgesuche, Löschbegehren etc.).
- 3.4 Die Kundschaft sichert zu, dass nur solche Daten hochgeladen werden, bei denen die Anforderungen des Art. 3 lit. o UWG vollumfänglich erfüllt wurden.
- 3.5 Zieht die Kundschaft Drittpersonen (z.B. Lettershop, Druckerei) bei, hat die Kundschaft jegliche Pflichten aus dem Vertrag (z.B. AGB, Bestellung) auf diesen zu überbinden. Überdies dürfen von der Post oder weiteren Drittpersonen zur Verfügung gestellte Daten einzig zur Erbringung des jeweiligen Geschäftes einmalig bearbeitet werden und müssen danach unwiderruflich gelöscht werden.

- 3.6 Bei Verstoß gegen die einmalige Bearbeitung der Daten ist der 3-fache Rechnungsbetrag geschuldet. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen der Kundschaft. Die Geltungsmachung von Schadenersatz oder anderen Rechtsmitteln wird ausdrücklich vorbehalten.
- 3.7 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus der Offerte ergeben.

### 4. Informationspflichten

- 4.1 Die Parteien informieren sich gegenseitig über Umstände oder Ereignisse, die für die Abwicklung dieses Vertrags von Bedeutung sein könnten.
- 4.2 Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist die Gegenpartei unverzüglich zu benachrichtigen. Fälle von besonderer Dringlichkeit sind der Gegenpartei an die von den Parteien zum Voraus bezeichneten Kontaktstellen bzw. -personen zu melden. Jede Partei ist berechtigt, von der Gegenpartei die Erteilung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften zu Fragen der Vertragsabwicklung zu verlangen.

### 5. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die Preise und abweichende Zahlungskonditionen sind in der Offerte festgelegt.
- 5.2 Die Kundschaft ist für die fristgerechte Begleichung der Rechnung verantwortlich.
- 5.3 Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich an die Post zu richten.
- 5.4 Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar. Allfällige Mahnungen wegen ausbleibender Zahlungen werden, nebst weiteren Inkassokosten, der Kundschaft mit CHF 20 je Mahnung belastet. Ist die Kundschaft mit der Zahlung in Verzug, ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr geschuldet. Die Post behält sich vor, nicht bezahlte Rechnungsbeträge nach erfolgloser Mahnung an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abzutreten. Die Post hat in begründeten Fällen das Recht, von der Kundschaft Barzahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu verkürzen.
- 5.5 Sofern sich die Kundschaft gegenüber der Post mit Zahlungen mit mehr als 60 Tagen in Verzug befindet, ist die Post berechtigt, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 5.6 Ferner befreit auch die Nichtinanspruchnahme der Vertragsleistungen durch die Kundschaft diese nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung hinsichtlich laufender Entgelte.
- 5.7 Die Kundschaft kann Forderungen der Post nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

### 6. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

- 6.1 Sämtliche vorbestehenden Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) verbleiben bei der Post oder den von ihr beigezogenen Drittpersonen. Durch diesen Vertrag werden keine Schutzrechte (Urheber-, Marken-, Design- oder Patentrechte) übertragen. Die Kundschaft ist nicht berechtigt, Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) und auch Domainnamen aus dieser Geschäftsbeziehung ohne vorherige gegenteilige Vereinbarung allein einzureichen oder zu schützen.
- 6.2 Sämtliche Schutzrechte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen (inkl. Weiter- oder Neuentwicklungen) sowie Organisations- und Programmunterlagen, stehen der Post zu oder verbleiben bei der Post.
- 6.3 Die Kundschaft erhält für die Dauer des Einzelvertrags ein nicht exklusives, nicht ausschliessliches, auf den Vertragszweck des Einzelvertrags beschränktes, nicht übertragbares sowie nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der von der Post

bereitgestellten Dienstleistung, allfälligen Daten und Informationen sowie den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dies umfasst nicht das Recht zur Bearbeitung oder Veräusserung.

Die Kundschaft ist insbesondere nicht berechtigt, allfällig zur Verfügung gestellte Software zu kopieren, rückwärts zu entwickeln, zu dekompileieren oder anderweitig zu übersetzen.

Sämtliche Unterlagen, welche die Post der Kundschaft zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen ausschliesslich für den Vertragszweck des Einzelvertrags genutzt und kopiert werden.

- 6.4 Die Kundschaft erklärt und sichert ausdrücklich zu, dass sie im erforderlichen Umfang über sämtliche Rechte an Werbemitteln und Bildern / Texten, insbesondere Firmen-, Urheber- und Markenrechte sowie Leistungsschutzrechte und / oder Persönlichkeitsrechte verfügt. Sie hat davon Kenntnis, dass an Bildern, Graphiken, Daten, Tondokumenten, Programmen oder Teilen davon etc. Rechte von Drittpersonen bestehen oder bestehen können und sichert zu, die nötigen Nutzungsrechte vorgängig eingeholt zu haben.
- 6.5 Die Post ist nicht verpflichtet, das Bestehen solcher Rechte von Drittpersonen oder das Vorliegen der erforderlichen Nutzungsrechte der Kundschaft zu prüfen. Die Post kann jedoch im Zweifelsfall von der Kundschaft einen Berechtigungsnachweis verlangen, die Annahme der betreffenden Unterlagen verweigern, die Entfernung von rechtsverletzenden Teilen verlangen und widrigenfalls ihre Leistungen solange suspendieren, bis eine allfällige Rechtsverletzung beseitigt ist. Die Kundschaft hält die Post von sämtlichen Ansprüchen, welche Drittpersonen ihr gegenüber geltend machen, vollumfänglich schadlos.
- 6.6 Die Parteien werden sich unverzüglich unterrichten, wenn eine Drittperson die Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungserbringung geltend macht. Ohne eine solche unverzügliche Unterrichtung verzichtet die betroffene Partei auf die Geltendmachung der Schadloshaltung. Die Parteien werden sich gegenseitig betreffend die Abwehr von Ansprüchen absprechen, in angemessener Weise bei der Verteidigung unterstützen und über den Verfahrenslauf laufend und verzugslos informieren.
- 6.7 Werden von Drittpersonen Ansprüche gegenüber der Kundschaft geltend gemacht, ist die Post ausschliesslich zu einer der folgenden Handlungen verpflichtet:
- Austausch der Leistung durch eine gleichwertige Leistung, die keine Rechte von Drittpersonen verletzt; oder
  - Sicherstellung, dass die Kundschaft die Leistung weiterhin nutzen kann.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Post richtet sich nach Ziffer 12 hiernach.

## 7. Nutzung von Marken und Logos

Die Nutzung von Marken und Logos darf nur mit einer schriftlichen Zustimmung der betroffenen Partei erfolgen und muss im Rahmen der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung liegen.

## 8. Verfügbarkeit und Unterbrüche

Die Post setzt sich für eine möglichst hohe und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Dienstleistung ein. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für den ununterbrochenen Service, für den Service zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für die Vollständigkeit, Authentizität und Integrität der gespeicherten oder über ihr System oder das Internet übermittelte Daten. Unterbrüche zur Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsfenstern, Einführung neuer Technologien etc. wird die Post kurz halten und wenn immer möglich in die verkehrsarme Zeit legen.

## 9. Support und Kontaktstellen

Supportleistungen sowie kundenschaftsspezifische Kontaktstellen können in der Offerte festgelegt werden.

## 10. Kommunikation

Jegliche externe Kommunikation über die bestehende Zusammenarbeit wie auch Referenznennung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

## 11. Geheimhaltung

- 11.1 «Vertrauliche Informationen» sind alle Informationen und Daten, die eine Partei («offenlegende Partei») der anderen Partei («empfangende Partei») im Zusammenhang mit dem Geschäft offenlegt oder zugänglich macht, insbesondere Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarung.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die:

- ohne Verletzung dieser Vereinbarung und ohne Rechtsverletzung einer Drittperson öffentlich bekannt sind;

- der empfangenden Partei bereits rechtmässig bekannt sind;
- von der empfangenden Partei oder für sie unabhängig vom Geschäft entwickelt wurden.

Im Zweifelsfall sind Informationen als vertrauliche Informationen zu behandeln.

- 11.2 Die empfangende Partei verwendet vertrauliche Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck.

Die Verwendung durch Mitarbeitende und sonstige Drittpersonen («Hilfspersonen») ist nur zulässig, soweit diese für das Geschäft Kenntnis haben müssen und sie der empfangenden Partei gegenüber gleichwertige Geheimhaltungsverpflichtungen haben.

Vertrauliche Informationen sind durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Massnahmen gegen unbefugten Zugang und Kenntnisnahme wirksam zu schützen.

Die empfangende Partei hat diejenige Sorgfalt anzuwenden, die sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen gleicher Art aufzuwenden pflegt, mindestens jedoch die verkehrsübliche Sorgfalt. Zulässig ist insbesondere die Verwendung von Kommunikations- und Informatiksystemen (inkl. Online Storage und Cloud Services), welche die offenlegende Partei zur Verfügung stellt oder zur Übermittlung verwendet.

Jede erfolgte oder drohende Verletzung dieser Vereinbarung ist der anderen Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.

Die empfangende Partei erbringt auf Anfrage den Nachweis der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

## 12. Haftung

- 12.1 Jede Haftung der Post für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
- 12.2 Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere nicht für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Schäden infolge Downloads.
- 12.3 Für Missbrauch und Schädigungen durch Drittpersonen, für Sicherheitsmängel des Fernmeldenetzes und des Internets kann die Post nicht verantwortlich gemacht werden und hat nicht für weitergehende Kosten (Reparatur- oder Supportkosten) aufzukommen.
- 12.4 Die Post haftet nicht für Schäden, die von durch sie beigezogenen Hilfspersonen sowie Drittpersonen (z.B. Subunternehmerinnen und Subunternehmern, Zulieferunternehmen usw.) infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht werden.
- 12.5 Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.
- 12.6 Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftpflicht sowie Personenschäden.
- 12.7 Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt oder Störungen, die insbesondere durch fehlende Internetverbindung, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen und -netze, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Drittpersonen oder Unterbrüche entstehen sowie durch den Verlust oder die Beschädigung von Daten usw.

## 13. Datenschutz

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 13.2 Die Kundschaft sichert zu, dass alle nötigen Einwilligungen der betroffenen Personen zur Datenbearbeitung rechtsgenügend eingeholt wurden und vorliegen.
- 13.3 Insbesondere wird ein angemessener Schutz durch technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt.
- 13.4 Die Datenschutzerklärung der Webseite [www.post.ch/datenschutzerklaerung](http://www.post.ch/datenschutzerklaerung) sowie weitere allenfalls anwendbare AGB oder Verträge informieren ergänzend über die Datenbearbeitung bei der Nutzung unserer Website.

## 14. Beizug von Drittpersonen

- 14.1 Die Post kann zur Leistungserbringung Drittpersonen beiziehen und die dazu erforderlichen Daten den beigezogenen Drittpersonen zugänglich machen. Beigezogene Drittpersonen sind denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie die Post selber und dürfen – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung der Post bearbeiten. Die Post

ist zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der beigezogenen Drittpersonen verpflichtet.

- 14.2 Weiteren Drittpersonen gibt die Post die Daten nur bekannt, wenn sie rechtlich dazu verpflichtet ist oder die Kundschaft die Post beauftragt. Die Kundschaft ist verantwortlich, dass die Einwilligungen der betroffenen Personen bestehen. Vorbehalten bleibt die Übertragung von Daten an Inkasso-Dienstleistende, an öffentliche Stellen und Behörden sowie an Privatpersonen, die aufgrund berechtigter Interessen der Post (namentlich Beratungsunternehmen, welche vertraglich an eine zweckmässige und vertrauliche Bearbeitung gebunden sind), gesetzlicher Bestimmungen, gerichtlichen Entscheidungen oder behördlichen Anordnungen einen Anspruch darauf haben sowie die Übertragung an Behörden zum Zwecke der Einleitung rechtlicher Verfahren oder für Strafverfolgungszwecke, falls unsere gesetzlich geschützten Rechte angegriffen werden.
- 14.3 Die beigezogenen Drittpersonen können auch im Ausland domiziliert sein.
- 14.4 Zieht die Kundschaft Drittpersonen bei, oder beauftragt sie die Post mit einer Drittperson zusammenzuarbeiten, so hat die Kundschaft die Pflichten aus diesem Vertrag der Drittperson zu überbinden.

#### 15. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- 15.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Offerte durch die Kundschaft (massgebend ist das Datum der letzten Unterschrift) oder – bei elektronischer Beziehung – durch Bestätigung der Offerte durch die Kundschaft mittels E-Mail oder Unterschrift an dem in der Offerte genannten Datum in Kraft. Der Vertrag tritt spätestens mit Inanspruchnahme der Dienstleistung in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, Befristungen, Mindestlaufzeiten und Kündigungs- / Stornierungsmodalitäten können in der Offerte festgelegt werden.
- 15.2 Jede Partei ist berechtigt, nach erfolgter Mahnung den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund – namentlich bei mehrmaliger oder schwerwiegender und schuldhafter Vertragsverletzung oder bei Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei – fristlos zu kündigen. Eine Zahlungsunfähigkeit der Kundschaft liegt jedenfalls im Falle einer Konkursandrohung oder einer Überschuldung der Kundschaft vor. Eine fristlose Kündigung ist zudem möglich, wenn das Management oder die Besitzverhältnisse der Gegenpartei in einer Weise ändern, dass die Erfüllung des Vertrags nicht mehr gewährleistet ist bzw. der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch höhere Gewalt sowie ein Einwand des Bundes (Eigner) bzw. der Aufsichts- oder anderweitige Differenzen mit Drittpersonen im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck gemäss Art. 3 des Postorganisationsgesetzes, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Post unzumutbar machen.

#### 16. Folgen bei Beendigung

- 16.1 Auf Wunsch der jeweils anderen Partei sind alle Unterlagen und sonstige Informationen und Daten zu vernichten. Dies ist schriftlich (inkl. E-Mail) zu bestätigen. Ausgenommen sind der normale Schriftverkehr, die nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrenden Dokumente und Unterlagen sowie als selbstständig verantwortliche bearbeitete Daten. Anfragen, welche die Unterlagen und sonstigen Informationen und Daten bei beigezogenen Drittpersonen betreffen, hat die Kundschaft direkt an diese zu richten, sofern diese den beigezogenen Personen direkt von der Kundschaft zur Verfügung gestellt wurden.
- 16.2 Hat die Post im Hinblick auf eine minimale Vertragsdauer Investitionen vorgenommen und wird der Vertrag aus einem Grund, den die Kundschaft zu verantworten hat, früher aufgelöst, hat diese der Post die Investitionen gemäss den vereinbarten Stornoregelungen zu zahlen.
- 16.3 Mit der Beendigung des Vertrages erlöschen jegliche Nutzungsrechte.
- 16.4 Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen und die Haftungsbeschränkungen bleiben nach Beendigung des Geschäfts uneingeschränkt weiterbestehen.

#### 17. Änderung der AGB oder des Dienstleistungsangebots

Die Post kann die AGB in begründeten Fällen jederzeit ändern sowie die Dienstleistung ändern oder einstellen. Die Änderungen werden, ausser bei Dringlichkeit, vorgängig auf geeignete Weise bekanntgegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen der AGB und des Dienstleistungsangebotes als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es der Kundschaft frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Bestimmungen zum Schutze der Konsumentinnen und Konsumenten dem nicht entgegenstehen.

#### 19. Kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis

Die Parteien begründen durch den Abschluss dieses Vertragswerkes kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis wie z.B. eine einfache Gesellschaft. Keine Partei hat das Recht, im Namen der anderen Partei aufzutreten oder Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

#### 20. Rechteübertragung

Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Die Post kann den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Kundschaft an eine andere Gesellschaft übertragen, sofern die Post diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Weiter ist die Post berechtigt, ohne Zustimmung der Kundschaft Verträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Drittpersonen zu übertragen bzw. abzutreten.

#### 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, SR 0.221.211.1) genauso wegbedungen wie es die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) sind.
- 21.2 Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumentinnen und Konsumenten). Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort sowie der Betreibungsort für Kundinnen und Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz.

#### 22. Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch auf [www.post.ch/agb](http://www.post.ch/agb) publiziert. Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass die AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen AGB darstellt und nur solange eine rechtsgültige Information vermittelt, bis sie mit einer anderen Version ersetzt werden.

© Post CH AG, [Oktober 2022]